



Amtssigniert, SID2015021094736  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Gesundheitsrecht und Krankenanstalten**

Wassergenossenschaft Ginzling-Dornauberg  
Obmann Gerhard Kröll  
Nr. 240  
6295 Ginzling

**Dr. Arthur Oberauer**

Telefon +43 512 508 3731

Fax +43 512 508 743705

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

DVR:0059463

Wassergenossenschaft Ginzling-Dornauberg, Ginzling  
Aussetzung des Parameterwertes für Arsen  
Bewilligung

Geschäftszahl GES-LM-1007-8-7/2/9-2015

Innsbruck, 13.02.2015

## B E S C H E I D

Die Wassergenossenschaft Ginzling - Dornauberg hat mit Eingabe vom 20.01.2015 beantragt, für die WVA der Wassergenossenschaft die Anwendung des Parameterwertes für Arsen auszusetzen.

## S p r u c h

### I.

Der Landeshauptmann von Tirol setzt gemäß § 8 Abs. 1, 7 und 8 der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II 304/2001 idgF., die Anwendung des Parameterwertes für Arsen von 10 µg/l für die Wassergenossenschaft Ginzling - Dornauberg **bis zum 11.04.2018** aus und genehmigt, dass und die Wassergenossenschaft Ginzling - Dornauberg bis zum 11.04.2018 Wasser in Verkehr bringt, das einen **Arsengehalt von höchstens 25 µg/l** aufweist.

### Hinweis:

Gemäß § 8 Abs. 8 TWV kann die Aussetzung eines Parameterwertes nur einmal verlängert werden. Eine weitere Aussetzung des Parameterwertes für Arsen für die WVA der WG Ginzling-Dornauberg nach Ablauf der Frist am 11.04.2018 ist daher nicht mehr möglich.

**Hinweis:**

Gemäß § 6 Abs. 5 TWV hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der auf Grund eines Bescheides gemäß § 8 höher belastetes Wasser abgibt, **die Abnehmer** zunächst **unverzüglich** und in weiterer Folge **einmal jährlich** gemäß Abs. 2 über den betreffenden Parameter, den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert, die Dauer der Abweichung sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil B zu **informieren**.

**II.**

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 78 AVG iVm. § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, Tarifpost 1, eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

Hinweis: Gemäß § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF., beträgt die **Gebühr** für den Antrag € 14,30 und für die Beilagen € 31,20.

Es wird ersucht, den auf dem beiliegenden Zahlschein ausgewiesenen Gesamtbetrag (Gebühren/ Verwaltungsabgabe) in der Höhe von **€ 52,-** binnen zwei Wochen zur Einzahlung zu bringen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 11.04.2012, GZ. GES-LM-1007-8-7/2/4-2012, wurde für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Ginzlin-Dornauberg der Parameterwert für Arsen von 10 µg/l bis 11.04.2015 ausgesetzt und zugelassen, dass die Wassergenossenschaft Wasser in Verkehr bringt, dass einen Arsengehalt von höchstens 25 µg/l aufweist.

Mit Eingabe vom 23.01.2015 stellte die Wassergenossenschaft Ginzling-Dornauberg den Antrag, für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft den Parameterwert für Arsen weiter auszusetzen. Sie begründete den Antrag damit, dass derzeit noch kein Wasser mit geringerer Arsenbelastung zur Verfügung stehe und daher ein weiterer zeitlicher Aufschub notwendig sei, um entsprechende Maßnahmen für die Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für Arsen im Trinkwasser setzen zu können.

Die nach der Trinkwasserverordnung (TWV) zulässige Höchstkonzentration für Arsen im Trinkwasser beträgt laut Anhang I Teil B der Verordnung 10 µg/l.

Gemäß § 8 Abs. 1 TWV kann die zuständige Behörde, wenn sie auf Grund von Messergebnissen zur Auffassung gelangt, dass die Parameterwerte des Anhanges I Teil B in einer bestimmten Wasserversorgungsanlage nicht entsprechen, über Antrag des durch diese Belastung betroffenen Betreibers der Wasserversorgungsanlage die Anwendung dieser Parameterwerte befristet aussetzen, sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann. Mit dem Antrag sind vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage alle zur Verfügung stehenden Informationen gemäß Abs. 5 vorzulegen.

Gemäß § 8 Abs. 2 TWV sind Bescheide gemäß Abs. 1 zeitlich bis zu einem Zeitpunkt zu befristen, ab dem voraussichtlich – insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen oder sonstigen Maßnahmen – die Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten ist. Diese Befristung darf drei Jahre nicht überschreiten.

Wenn die zuständige Behörde auf Grund einer Überprüfung gemäß § 8 Abs. 7 TWV zu der Auffassung gelangt, dass die Parameterwerte des Anhanges I Teil B bei diesem Wasser nicht eingehalten werden können, jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren zu erwarten ist, dass die Parameterwerte - insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen - eingehalten werden können, so kann sie über Antrag des durch diese Belastung betroffenen Betreibers einer Wasserversorgungsanlage die Anwendung dieser Parameterwerte ein zweites Mal gemäß den in den Abs. 2 bis 5 des § 8 TWV genannten Voraussetzungen aussetzen, sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann. Mit dem Antrag sind vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage alle zur Verfügung stehenden Informationen gemäß Abs. 5 vorzulegen.

Zur Beurteilung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 TWV wurden eine Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, sowie ein Gutachten der Landessanitätsdirektion eingeholt.

Vom Baubezirksamt Innsbruck wurde mitgeteilt, dass derzeit eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser nicht möglich sei. Seitens der Wassergenossenschaft würden jedoch alle Varianten geprüft und nach der besten Lösung gesucht. Ob die „Sulzenalmquelle“ für eine Mischung geeignet sei, solle im kommenden Jahr geklärt werden. Mittels Variantenstudie könnte dann die technisch und wirtschaftlich beste Lösung ermittelt werden. Unter der Bedingung, dass innerhalb der Genehmigungsdauer eine Lösung zu finden sei, werde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 TWV befürwortet.

Zur Frage der Auswirkungen erhöhter Arsenkonzentrationen im Trinkwasser auf die menschliche Gesundheit wurde ein Gutachten der Landessanitätsdirektion eingeholt. Zusammenfassend kommt dieses Gutachten zu folgender Beurteilung:

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen durch toxische Arsenwirkungen wird für lebenslange Exposition die Einhaltung eines Grenzwertes von 10 µg/l im Trinkwasser empfohlen. Damit soll auch ein erhöhtes Tumorrisiko im Niedrigdosisbereich ausgeschlossen werden. Ob Konzentrationen unterhalb von 100 µg/l tatsächlich mit einem erhöhten Tumorrisiko assoziiert sind, ist wissenschaftlich nicht gesichert. Zur Vermeidung nicht kanzerogener Effekte geht die WHO von einer tolerierbaren Aufnahme von 15 µg Arsen pro Kilogramm Körpergewicht und Woche aus.

Nach einer Empfehlung des Deutschen Umweltbundesamtes können Arsenkonzentrationen im Trinkwasser von 30 µg/l für einen Zeitraum von drei Jahren akzeptiert werden. Dieser Wert kann die strengen Anforderungen des Grenzwertes der TWV im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung nicht erfüllen. Bei Annahme typischer Expositionsszenarien liegt dieser Maßnahmewert zwischen der (sehr wahrscheinlich) lebenslang gesundheitlich sicheren Konzentration und der (sehr wahrscheinlich) lebenslang bereits gesundheitsschädlichen Konzentration und sollte deshalb nur für einen möglichst kurzen Zeitraum, in dem die Versorgung mit Trinkwasser nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, Anwendung finden.

Aus umweltmedizinischer Sicht könne daher einer auf weitere drei Jahre befristeten Genehmigung einer Arsenhöchstkonzentration von 25 µg/l zugestimmt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der auf Grund eines Bescheides gemäß § 8 höher belastetes Wasser abgibt, **die Abnehmer** zunächst **unverzüglich** und in weiterer Folge **einmal jährlich** gemäß Abs. 2 über den betreffenden Parameter, den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert, die Dauer der Abweichung sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil B **zu informieren**. Stellt die Abweichung für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein besonderes Risiko dar, ist bei der Information darauf hinzuweisen; wenn möglich, werden Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos empfohlen.

Auf diese Bestimmung wurde ausdrücklich hingewiesen.

Insgesamt hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Parameterwertes für Arsen (10 µg/l) gemäß § 8 TWV im vorliegenden Fall unter den im Spruch angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Arthur Oberauer

Ergeht an:

Wassergenossenschaft Ginzling - Dornauberg, Obmann Gerhard Kröll, Nr. 240, 6295 Ginzling

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landessanitätsdirektion, Dr.med.univ. Karl Heinz Fischer, per E-Mail an: karl-heinz.fischer@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, DI Johannes Pinzer, per E-Mail an: johannes.pinzer@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, DI (FH) Christoph Volderauer, per E-Mail an: christoph.volderauer@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Umwelt - Wasser, Forst, Naturschutz, im ELAK an: BH-SZ Umwelt - Wasser, Forst, Naturschutz

Siedlungswasserwirtschaft, per E-Mail an: siedlungswasserwirtschaft@tirol.gv.at

